



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernbereich Recht  
Nordallee 25  
85326 München

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
| <b>Bearbeitet von</b><br>Silvia Bartoschek | <b>Telefon / Fax</b><br>+49 (89) 2176-2288 / -2979 | <b>Zimmer</b><br>1411                                      | <b>E-Mail</b><br>luftamt@reg-ob.bayern.de |
| <b>Ihr Zeichen</b><br>RCJ                  | <b>Ihre Nachricht vom</b><br>05.01.2012            | <b>Unser Geschäftszeichen</b><br>25-42-3721.1-MUC-1-12-107 | <b>München,</b><br>02.07.2012             |

**Verkehrsflughafen München;  
Erneuerung der Autowaschanlage im Mietwagencenter (P 5)**

**Anlagen:**

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Empfangsbekanntnis
- 1 Kostenrechnung

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 05.01.2012 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.05.2012 (BGBl I S. 1032), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 26.06.2012, Az. 25-33-3721.1-MUC-4-12-106 (106. ÄPG), folgenden

**107. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**  
**(107. ÄPG)**

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 17/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0  
  
**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



**A                    Verfügender Teil**

**I                    Genehmigung des Plans Autowaschanlage im Mietwagencenter P 5**

Die Errichtung und der Betrieb von vier neuen Waschstraßen im Mietwagencenter (Parkhaus P 5 – Zone 1152) wird nach Maßgabe des in Ziffer A.II angeführten Umfangs, sowie nach Maßgabe der in den Ziffern A.III und A.IV verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen zugelassen.

Hinweis:

Die Plangenehmigung ersetzt die nach § 58 Abs. 1 WHG zum Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) erforderliche Genehmigung.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**II                    Änderung in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) „Tankstelle und Autowaschanlage im Mietwagencenter (Zone 1152)“, der durch die Ziffern A.I, A.II und A.III des 33. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 09.12.1991, Az. 315F-98/0-33, in den PFB MUC eingefügt und durch Ziffer A.I des 72. Änderungsbescheids – Plangenehmigung vom 16.08.2005, Az. 25-30-FM-98/0-33-1, geändert wurde:**

Es wird folgende Ziffer IV eingefügt:

**"IV.                Errichtungs- und Betriebsgenehmigung (neue Autowaschstraßen)**

Die Errichtung und der Betrieb von vier neuen Waschstraßen im Mietwagencenter (Parkhaus P 5 – Zone 1152) wird in folgendem Umfang und nach Maßgabe der in Ziffer IV.14.9 verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Die Zulassung gilt für folgende Anlageteile:  
4 neue Waschstraßen mit Fördereinrichtung und Wasserrückgewinnungsanlage und einer Kapazität von 90 bis 100 PKW pro Stunde und Anlage.
  
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Antrag der FMG vom 05.01.2012
  - Übersichtslageplan Flughafen, M = 1 : 5.000
  - Plan Grundriss/Ansichten/Schema, M = 1 : 100 vom 17.02.2012“

**III                    Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 14.9 (Autowaschstraßen im Mietwagencenter (Zone 1152)) PFB MUC**

Es wird folgende Ziffer 14.9.16 eingefügt:

„Die unter den Ziffern 14.9.1 bis 14.9.15 genannten Auflagen, Maßgaben und Hinweise gelten entsprechend – soweit diese hierauf Anwendung finden können – für die mit dem 107. Änderungsbescheid – Plangenehmigung zugelassenen neuen Autowaschanlagen.“

**IV                    Änderungen in Abschnitt V (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG mit Auflagen) PFB MUC**

**1                      Überschrift des Abschnitts V**

Die Überschrift des Abschnitts V erhält folgende Fassung:

„Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG a. F. / § 58 WHG mit Auflagen“

## 2 **Neue Ziffer V.25**

In Abschnitt V wird folgende Ziffer 25 eingefügt:

- „25. Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG zum Einleiten von Abwasser der Fahrzeugwaschanlage des Mietwagencenters (Parkhaus P 5, Zone 1152, Bauteil 115.02) in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbands Erdinger Moos
- 25.1. Der Flughafen München GmbH wird für die Fahrzeugwaschanlage im Mietwagencenters (Parkhaus P 5) die Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 AbwV und Anhang 49 AbwV „Mineralölhaltiges Abwasser“ zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbands Erdinger Moos erteilt.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

- Antrag vom 05.01.2012
- Lageplan
- Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung von Abwasser (hier Änderung), Ingenieurbüro Martin Krey, i. d. F. vom 01.03.2012
- Plan (Grundriss/Ansichten/Anlagenschema) in der Fassung vom 17.02.2012
- Berechnung der Abscheideranlage nach DIN EN 858-2 vom Oktober 2003 vom 09.01.2012
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik für den Koaleszenzabscheider (Z-54.8-57)
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik für die Anlage zur Kreislaufführung (Z-83.4-8)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 06.06.2012 versehen.

## 25.2. Beschreibung der Abwasseranlagen

Aus vier Waschstraßen, einem Handwaschplatz für Kleinbusse und Spezialfahrzeuge und dem Tankstellenbereich gelangt mineralölhaltiges Abwasser in die Behandlungsanlage. Je zwei der insgesamt vier Waschstraßen sind mit einer gemeinsamen Kreislaufführung für das Waschwasser ausgestattet. Das anfallende Überschusswasser wird nach den Schlammfängen, noch vor der Aufbereitung, über einen Koaleszenzabscheider in die Sammelkanalisation eingeleitet. Das Abwasser des Handwaschplatzes wird ebenfalls über die Schlammfänge und den Koaleszenzabscheider abgeleitet. Über einen separaten Schlammfang wird der Tankstellenbereich des Mietwagencenters entwässert. Das Abwasser gelangt anschließend ebenfalls über den o. g. Koaleszenzabscheider in die Sammelkanalisation. In der Regel fällt aus dem Bereich der Tankstelle kein Abwasser an, da sich diese im überdachten Parkhaus befindet.

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- 3 Schlammfänge (Absetzbecken) mit einem Volumen von je  $20 \text{ m}^3$  für das Abwasser aus dem Waschstraßenbereich und dem Handwaschplatz
- 1 Schlammfang mit einem Volumen von  $0,7 \text{ m}^3$  für das Abwasser aus dem Tankstellenbereich
- 1 Leichtflüssigkeitsabscheider Klasse I (Koaleszenzabscheider) NS 30

Folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

### 25.3. Anforderungen an die Abwassereinleitung

An das Einleiten von Abwasser werden der Überwachungsstelle Endablauf folgende Anforderungen gestellt:

#### 25.3.1 Abwasservolumenstrom

Folgende Werte des Abwasservolumenstroms dürfen nicht überschritten werden:

| Parameter            | Wert | Einheit           |
|----------------------|------|-------------------|
| Abwasservolumenstrom | 1,5  | m <sup>3</sup> /h |
| Abwasservolumenstrom | 24   | m <sup>3</sup> /d |

#### 25.3.2 Überwachungswerte

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

| Parameter                  | Probenahmeart | Wert | Einheit |
|----------------------------|---------------|------|---------|
| Kohlenwasserstoffe, gesamt | Stichprobe    | 20   | mg/l    |

Der Wert für Kohlenwasserstoffe, gesamt, von 20 mg/l gilt als eingehalten.

#### 25.3.3 Anforderungen an eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel

Das Abwasser darf nicht organische Komplexbildner enthalten, die gem. der DIN EN 9888 „Aerob biologische Abbaubarkeit von Stoffen“ (Ausgabe April 1993) einen DOC-Eliminationsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent nicht erreichen. Das Abwasser darf keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen ist dadurch zu erbringen, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und diese nach Angaben des Herstellers keine derartigen Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

- 25.4. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen
- 25.4.1 Bauausführung
  - 25.4.1.1 Abwasserbehandlungsanlage
    - 25.4.1.1.1 Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich ihrer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.
    - 25.4.1.1.2 Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.
    - 25.4.1.1.3 Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen.
  - 25.4.1.2 Entwässerungsanlagen

Sämtliche Abwasserkanäle und –leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 25.5.4 durchgeführt werden können.
  - 25.4.1.3 Probenahmeeinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.
  - 25.4.1.4 Bauabnahme

Die Anlage bedarf der Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG.
- 25.4.2 Betriebliche Auflagen
  - 25.4.2.1 Abwassersammlung und -behandlung
    - 25.4.2.1.1 Betriebsabwasser

Das gesamte Abwasser aus der Fahrzeugwäsche und dem Tankstellenbereich ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.
    - 25.4.2.1.2 Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft auszuführen.

- 25.4.2.2 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 25.4.2.3 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.
- 25.4.2.4 Die FMG hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 25.4.2.5 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten.
- 25.4.2.6 Die FMG hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.
- 25.4.2.7 Wasch- und Reinigungsmittel
- 25.4.2.7.1 In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel enthält, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden und die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen.
- 25.4.2.7.2 Bei der Anwendung von Kaltreinigern sind nur solche zu verwenden, die abscheidefreundlich sind, d. h. die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden und die Reinigungsleistung der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage nicht beeinträchtigen.
- 25.4.2.7.3 Tensidhaltige Abwässer (z. B. aus Hochdruckreinigern) dürfen nicht mit Abwässern, die bei der Verwendung von Kaltreinigern anfallen, gemeinsam in einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage behandelt werden.
- 25.4.2.8 Bei der maschinellen Fahrzeugreinigung ist das Waschwasser weitestgehend im Kreislauf zu führen.



- 25.4.2.9 Bei Maßnahmen zur Verringerung des Wachstums von Mikroorganismen in Kreislaufanlagen sind zusätzliche Abwasserbelastungen zu vermeiden.
- 25.4.2.10 Die Reinigungsintervalle von Schlammfang und Koaleszenzstufe sind entsprechend den technischen Regeln so festzulegen, dass die Speicherkapazität von Schlamm und Leichtflüssigkeiten nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.
- 25.4.2.11 **Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen**  
Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.
- 25.5. **Eigenüberwachung**
- 25.5.1 Es sind Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen bzw. anzufertigen.
- Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m<sup>3</sup>/d bis unter 100 m<sup>3</sup>/d maßgebend ist.
- Hinweis: Die Bestimmung der Kohlenwasserstoffe entfällt, da der Überwachungswert als eingehalten gilt.
- 25.5.2 Zur Bestimmung des Abwasseranfalls (Abwasservolumenstrom) ist eine kontinuierlich aufzeichnende Durchflussmess-einrichtung am Endablauf der Abwasserbehandlungsanlage nachzurüsten.
- 25.5.3 Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlage ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schädstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

#### 25.5.4 Dichtheitsüberwachung

Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 „Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle“ der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamtes für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Dichtheitsprüfungen sind erstmals bis 31.12.2012 durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Erding, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FkSt), zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

#### 25.5.4.1 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich Schächte)

|                         | Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage | Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser |
|-------------------------|---|---|
| Einfache Sichtprüfung   | Jährlich                                    | Jährlich  |
| Eingehende Sichtprüfung | alle 5 Jahre                                | alle 10 Jahre   |
| Dichtheitsprüfung       | alle 10 Jahre                               | alle 20 Jahre   |

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

#### 25.5.4.2 Abwasserbecken

|                         | Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser | Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser;<br>Becken für die Abwasserbehandlung |
|-------------------------|--|--|
| Einfache Sichtprüfung   | Jährlich                                   | Jährlich   |
| Eingehende Sichtprüfung | alle 5 Jahre                               | alle 10 Jahre  |

### 25.6. Anzeige- und Informationspflichten

#### 25.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den im Antrag vom 05.01.2012 dargestellten, abwasserrelevanten Bereichen der Betriebsstätte, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden

und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Erding, FkSt, und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

25.6.2 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.“

**V Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 900,-- € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 480,-- €.

(Gesamtkosten: 1.380,-- €)

**B Sachverhalt****I Grundlagen****1 Derzeitige Sach- und Rechtslage**

Mit dem 33. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.12.1991, Az. 315 F-98/0-33, (33. ÄPFB) wurde u. a. die Errichtung und der Betrieb einer Autowaschanlage mit 4 Waschstraßen im Mietwagencenter des Parkhauses P 5 zugelassen.

An diesen ausschließlich der Reinigung von Mietwagen dienenden Waschstraßen werden derzeit ca. 60 PKW pro Stunde abgefertigt.

**2 Verfahrensgegenstand**

Diese Plangenehmigung betrifft den Austausch der bisherigen vier Waschstraßen im Mietwagencenter des Parkhauses P 5 durch neue, leistungsstärkere Anlagen ohne eine Änderung der vorhandenen Entwässerungs- und Fahrbahnanlagen.

Aufgrund der stets steigenden Zahl der zu reinigenden Fahrzeuge beabsichtigt die FMG, die vorhandenen Anlagen gegen vier neue Waschstraßen mit einer Kapazität von 90 bis 100 PKW/Stunde auszutauschen. Zur Aufbereitung des bei der Fahrzeugreinigung anfallenden Abwassers werden zwei neue Wasseraufbereitungsanlagen installiert, die jeweils das Abwasser von zwei Waschanlagen bzw. Waschstraßen aufnehmen. Entsprechend der höheren Waschkapazität werden die Schlammfänge und die Brauchwasservorlage von 40 m<sup>3</sup> auf 60 m<sup>3</sup> vergrößert und zwei Kiesfilter MF 40 eingebaut. Das anfallende Schmutzwasser durchläuft vor der Einleitung in den Mischwasserkanal einen Leichtstoffabscheider (Benzinabscheider) der Nenngröße 30. Über den Mischwasserkanal wird das Abwasser anschließend der Kläranlage Eitting zugeleitet.

**II Antrag und Antragsbegründung**

Mit Schreiben vom 05.01.2012 beantragte die FMG, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die zur Durchführung des nachgesuchten Vorhabens erforder-

derlichen Zulassungen gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 LuftVG zu erteilen. Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb von vier neuen Waschstraßen im Mietwagencenter (Parkhauses P 5 – Zone 1152) sowie ferner eine Genehmigung zur Einleitung des aus diesen Waschstraßen anfallenden Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage gem. § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. Anhang 49 (Mineralöhlhaltiges Abwasser) der Abwasserverordnung (AbwV).

Mit dem Antragsschreiben wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

#### Erläuterungsberichte und gutachterliche Stellungnahmen

- Erläuterungsbericht „Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung von Abwasser (Umbau der Waschanlagen Parkhaus 5)“, Ingenieurbüro Martin Krey, vom 05.12.2011 mit den Anlagen
- Berechnung der Abscheideranlage nach DIN EN 858-2 (Oktober 2003) vom 05.12.2011
- Grundriss / Anlagenschema, M 1 : 100, vom 30.11.2011

Mit Schreiben vom 20.03.2012 legte die FMG eine überarbeitete Fassung des Erläuterungsberichtes „Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung von Abwasser „Umbau der Waschanlagen Parkhaus 5“, Ingenieurbüro Martin Krey mit Datum vom 01.03.2012 sowie des Planes „Grundriss/Ansichten/Schema, M = 1 : 100“ vom 17.02.2012 vor.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass aufgrund der stetig steigenden Zahl der zu reinigenden Fahrzeuge eine Erhöhung der Kapazitäten der Waschanlage erforderlich sei. Diese Kapazitätserhöhung solle durch die Drehung der Waschrichtung und eine Verlängerung des Förderbandes für die nachgeschaltete Innenreinigung erfolgen. Weiter sei geplant, die Waschleistung durch drei zusätzliche Bürstenaggregate und die Trocknungsleistung durch ein zusätzliches Gebläse zu erhöhen. Daneben würden je zwei Waschstraßen noch einen Hochdruckreiniger zur Vorwäsche erhalten. Bauliche Änderungen an den Entwässerungs- und Fahrbahnanlagen seien nicht erforderlich.

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –
- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Erding

Die **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – teilte mit, dass gegen die geplanten Maßnahmen keine Einwände bestünden.

Das **Wasserwirtschaftsamt München** teilte mit, dass unter Berücksichtigung der in seiner Stellungnahme angeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis mit dem Vorhaben bestehe.

Das **Landratsamt Erding** teilte mit, dass aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der vier neuen Waschstraßen bestünden. Baurechtliche Anforderungen würden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG im gesonderten Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

### **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

#### **1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. Unter

den in § 3b UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen sind Auto-  
waschanlagen nicht aufgeführt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen  
der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine  
bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und  
technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist  
nicht Verfahrensgegenstand.

## **2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden,  
wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I.

## **3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer**

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz  
1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen liegen im bereits nach  
Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände und befinden sich im Ei-  
gentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder ei-  
gentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die  
Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht.

## **4 Ermessensentscheidung**

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen  
somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Ober-  
bayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz  
Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im  
Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind  
jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsver-  
fahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Er-  
kenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu  
einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsver-  
fahrens behandelt werden.





Direkteinleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes Erdinger Moos sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes nicht gefährdet (vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Unter Berücksichtigung der unter Ziffer A.IV angeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist dem Wasserwirtschaftsamts zufolge auch die Einhaltung der vorgenannten Maßgaben nicht gefährdet (vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG).

Die fachliche Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes hat auch ergeben, dass die von der FMG gewählten technischen Grundsätze für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers unter Berücksichtigung der unter A.IV genannten Auflagen die Anforderungen gem. § 60 Abs. 1 WHG erfüllen und die Abwasseranlagen somit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Befristung der Genehmigung bis zum 31.12.2030 erfolgt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Mit ihr wird sowohl den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der FMG als auch den Anforderungen des Umwelt- und Gewässerschutzes nachgekommen; sie liegt auch im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

### **III Planrechtfertigung**

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Das Parkhaus P 5 sowie die derzeit dort betriebenen Waschstraßen selbst wurden nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. In den Waschstraßen direkt am Flughafen werden die Mietwägen, die von Fluggästen genutzt werden, ortsnah gereinigt und stehen schon nach einem kurzen Zeitraum wieder für die Vermietung zur Verfügung. Die Waschstraßen dienen somit dem Verkehrsflughafen München. Infolge der stets steigenden Nachfrage nach

Mietwagen am Flughafen müssen auch mehr PKW gereinigt werden. Insofern erfordert die häufigere Nutzung der Mietfahrzeuge kapazitiv angepasste Waschstraßen. Vor diesem Hintergrund kann auch die Erweiterung der bestehenden Waschanlage in einem luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt werden.

#### **IV Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **V Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

##### **1 Belange der Wasserwirtschaft**

Belange der Wasserwirtschaft sind durch den Anfall von Abwasser aus der Autowaschanlage und dessen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Erdinger Moos betroffen. Das Wasserwirtschaftsamt München erklärte in seiner Stellungnahme, dass unter Berücksichtigung der hier verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis mit dem Vorhaben bestehe. Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

##### **2 Sonstige Belange**

Städtebauliche Belange, Belange des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

##### **3 Gesamtabwägung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

## **E                      Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.10.1 i. V. m. 1.1.4.3 (Gebühr für Genehmigung nach § 58 WHG für eine Indirekteinleitung) herangezogen.

Als Auslagen werden nach § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die dem Wasserwirtschaftsamt als inländischer Behörde zustehenden Beträge für seine Stellungnahme und Begutachtung geltend gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor